Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/19 21R49/04w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.2004

Norm

ZPO §146
§442

Rechtssatz

Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die "Versäumung" der vorbereitenden Tagsatzung durch den Beklagten infolge nur persönlichen (unvertretenen) Erscheinens im bezirksgerichtlichen Verfahren mit einer Wertzuständigkeit über €

4.000,-- nach Ladung mittels LAD A4 ohne gesonderten Hinweis auf die Anwaltspflicht im eigentlichen Ladungsteil.

Entscheidungstexte

- 21 R 49/04w
  Entscheidungstext LG St. Pölten 19.02.2004 21 R 49/04w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2004:RSP0000027

Dokumentnummer

JJR_20040219_LG00199_02100R00049_04W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at